



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

vorab per Mail an:

[\[REDACTED\]@fragdenstaat.de](mailto: [REDACTED]@fragdenstaat.de)

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 11.07.2021, hier eingegangen am 12.07.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-958 IFG
Datum: Berlin, 15.10.2021
Seite 1 von 6

Sehr [REDACTED]

mit E-Mail vom 11.07.2021 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Das Konzept für die geplante App der Autobahn GmbH des Bundes. Die "Südwest Presse" hat in ihrer Ausgabe vom 10. Juli 2021 über die App berichtet.“

Mit Schreiben vom 25.08.2021 wurden Ihnen die Informationen über die Funktionen der App der Autobahn GmbH des Bundes (also die Inhalte des Konzeptes) zur Verfügung gestellt. Mit E-Mail vom 05.09.2021 teilten Sie mit, dass diese nicht Ihre Vorstellungen eines „Konzeptes“ erfüllen und baten um Zuleitung entsprechender Dokumente, in denen in groben Zügen geklärt wird

- welche Funktionen eine App haben soll,
- welche Zielgruppe sie haben soll,
- der Kosten- und Zeitplan sowie
- die Plattformen, die bedient werden sollen.

Ihr Antrag betrifft die Belange Dritter, wodurch gemäß § 8 Absatz 1 IFG dem Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

[REDACTED]
Leiterin des Referates StB 10

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300 [REDACTED]
FAX +49 (0)228 99-300-807 [REDACTED]

ref-stb10@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 6

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht insoweit, als er keine Versagungsgründe betrifft. Ihr Zugangsbegehren war abzulehnen, da ihm die Versagungsgründe des § 6 IFG entgegenstehen.

a) Versagungsgrund nach § 6 Satz 1 IFG

Nach § 6 Satz 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Eine Legaldefinition bzgl. des geistigen Eigentums enthält das IFG nicht. Daher ist für die Annahme geistigen Eigentums das jeweilige Fachrecht (Immaterialgüterrecht) ausschlaggebend. Beim Urheberrecht werden bestimmte Werke geschützt, weil sie persönliche geistige Schöpfungen sind (§ 2 Absatz 2 UrhG). Die Werke müssen ein Mindestmaß an Individualität aufweisen, sodass einfache Alltagserzeugnisse nicht gem. § 6 S. 1 IFG vom Informationszugang ausgenommen sind. Das Urheberrecht schützt nicht den Inhalt eines Werkes, sondern das Werk (Werkstück) in seiner konkreten Form (Gestaltung).

Das in Rede stehende Konzept enthält sowohl in der durch Gedankenformung und Gedankenführung geprägten sprachlichen Gestaltung als auch in der Art der Gliederung und Gestaltung des Stoffes ein Mindestmaß an Individualität. Es handelt sich hier um die Entwicklung einer App für die Nutzer der Autobahnen, welche durch den Ausbau einer bestehenden App erreicht werden soll, so dass die Gestaltung der Inhalte an diesen spezifischen Bedürfnissen ausgerichtet ist. Dies stellt demnach auch kein Alltagserzeugnis dar. Demnach liegt eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG vor, so dass das Konzept dem Schutz des geistigen Eigentums nach dem Urheberrecht unterliegt.

Der Anspruch auf Informationszugang (§ 1 Abs. 1 IFG) besteht in Bezug auf Immaterialgüterrechte nur dann nicht, wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. § 6 Satz 1 IFG setzt demnach eine Kollisionslage zwischen dem Recht am geistigen Eigentum und dem Informationszugangsanspruch voraus. Der Inhalt des Urheberrechts besteht gemäß § 11 UrhG im Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts sowie im Schutz der Nutzung des Werkes. Die wichtigste Ausprägung des Urheberpersönlichkeitsrechts ist die Befugnis zur Bestimmung, ob und wie das Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG).



Seite 3 von 6

§ 12 UrhG schützt das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers. Dieser hat das Bestimmungsrecht darüber, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 Abs. 1 UrhG); zudem ist es dem Urheber vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist (§ 12 Abs. 2 UrhG). Die Vorschrift hat einen informationsrechtlichen Gehalt, kann also prinzipiell in Konflikt mit dem Informationszugangsanspruch nach dem IFG geraten. Maßgebend ist im vorliegenden Zusammenhang der Begriff der (ersten) Veröffentlichung. § 6 Abs. 1 UrhG normiert somit drei Voraussetzungen, um von einem „veröffentlichten Werk“ sprechen zu können:

Das Werk muss an die Öffentlichkeit gerichtet sein; es muss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein und das Zugänglichmachen muss mit Zustimmung des Berechtigten erfolgt sein.

Im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrags wurde das Konzept vom Urheber an den Auftraggeber (Autobahn GmbH) übergeben. Entgegen Ihren Ausführungen hat die Autobahn GmbH im Vorfeld der Vorstellung der Service App (20.07.21) vorab keine Informationen zur Veröffentlichung an die Medien kommuniziert bzw. das Konzept herausgegeben. Im Rahmen der Vorstellung der App am 20.07.2021 wurden lediglich die im Konzept enthaltenen Informationen wie die Funktionen und die Zielgruppen der App sowie die genutzte Plattform der Öffentlichkeit im Rahmen der der Gesellschaft eingeräumten Nutzungsrechte bekanntgeben, das Konzept als solches wurde nicht veröffentlicht. Damit ist das Konzept nur einem bestimmten (abgegrenzten) Personenkreis zugänglich und ist daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Übergabe des Werkes an die Gesellschaft kann auch nicht als Erstveröffentlichung (§ 12 i. V. m. § 6 Abs. 1 UrhG) gedeutet werden. Die Gesellschaft kann kaum mit der Öffentlichkeit i. S. d. § 6 Abs. 1 UrhG gleichgesetzt werden. Die Mitarbeiter der Gesellschaft markieren keinen unbestimmten, nicht abgegrenzten Personenkreis. Nach der herrschenden Meinung ist von einer unzulässigen Veröffentlichung auch in der Gewährung des individuellen Informationszugangs (bei fehlender Zustimmung des Berechtigten) auszugehen; es reiche schon die Kenntnissgabe an einen einzelnen Antragsteller aus, um das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, da es auf die tatsächliche Kenntnissgabe an eine Vielzahl von Personen nicht ankomme, sondern auf deren abstrakte Möglichkeit der Kenntnissnahme (vgl. Schoch IFG/Schoch IFG § 6 Rn. 46).

Demnach ist bisher keine Erstveröffentlichung des Konzeptes erfolgt, so dass der Urheber in seinem Urheberpersönlichkeitsrecht nach § 12 UrhG verletzt wäre, wenn das Konzept im Wege des Informationsbehrens herausgegeben werden würde. Somit kann von einer



Seite 4 von 6

Kollisionslage zwischen dem geistigen Eigentum und der Informationszugangsfreiheit ausgegangen werden, sofern nicht eine Schranke des Urheberrechts greift.

Die Schranken des Urheberrechts (§§ 44a ff. UrhG) erklären bestimmte Verwertungshandlungen – auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers – für zulässig. Dem Anspruch auf Informationszugang steht der Schutz des Urheberrechts nicht entgegen, wenn eine bestimmte Nutzung des Werkes nach §§ 44a ff. UrhG erlaubt ist. Eine mögliche erlaubte Nutzung wäre nach § 53 UrhG die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch. Nach Ansicht des OVG Münster stellt das Erstellen einer Kopie eines Werkes seitens der Behörde und deren Aushängung im Wege des Informationszugangs nach dem IFG eine Vervielfältigung dar, die nicht nach § 53 UrhG ausnahmsweise zulässig ist. Somit greift die Schranke des Urhebergesetzes im vorliegenden Fall nicht.

Demnach liegt eine Kollisionslage zwischen geistigem Eigentum und Informationszugangsfreiheit vor.

Der Auftragnehmer (Urheber) der Autobahn GmbH hat seine Einwilligung zur Weitergabe des Konzeptes nicht erteilt. Da keine Einwilligung erteilt worden ist und es ein entgegenstehendes Recht des geistigen Eigentums gibt, haben Sie nach § 6 Satz 1 IFG keinen Anspruch auf den beantragten Informationszugang.

Die im Konzept enthaltenen Informationen, wie die Funktionen und die Zielgruppen der App sowie die genutzte Plattform wurde Ihnen mit Schreiben vom 25.08.2021 bereits bekanntgegeben.

b) Versagungsgrund nach § 6 Satz 2 IFG

Nach § 6 Satz 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt es sich, wenn die Informationen im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen.

Die App betrifft konkrete Aspekte der Autobahn GmbH, so dass ein Unternehmensbezug gegeben ist. Wie bereits unter lit. a) dargestellt, wurde das Konzept vom Urheber an dessen Auftraggeber (Autobahn GmbH) übergeben. Eine Veröffentlichung desselben fand nicht statt. Damit ist es nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig. Allerdings wurden die im Konzept enthaltenen Informationen, wie die Funktionen und die Zielgruppen der App sowie die genutzte Plattform der Öffentlichkeit am 20.07.2021 bekanntgegeben und sind demnach öffentlich zugänglich. Dies gilt allerdings nicht





Seite 5 von 6

für den Kosten- und Zeitplan. Diese Information liegt nur den Vertragsparteien vor und ist somit nicht offenkundig.

Vertragskonditionen unterliegen in der Regel einer Verschwiegenheitspflicht, so dass den Vertragsparteien grundsätzlich eine Pflicht zur Geheimhaltung obliegt. Der Kosten- und Zeitplan ist Bestandteil des o.a. Dienstleistungsvertrages und stellt demnach eine Vertragskondition dar, die der Verschwiegenheit unterliegt.

Der Kosten- und Zeitplan enthält Angaben zur konkreten Leistungsbeschreibung und gibt Aufschluss über die Preisgestaltung. Diese Informationen lassen Rückschlüsse auf die Betriebsführung und kalkulatorische Grundlagen zu, welche mögliche Konkurrenten im Wettbewerb fördern zumindest aber die Stellung im Wettbewerb nachteilig beeinflussen kann. Mithin wäre die Offenlegung der begehrten Information geeignet, die Wettbewerbsposition der Vertragsparteien nachhaltig zu beeinflussen.

Demzufolge handelt es sich bei den im Konzept enthaltenen Angaben zum Kosten- und Zeitplan um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Der Auftragnehmer der Autobahn GmbH hat seine Einwilligung zur Gewährung des Informationszugangs nicht erteilt.

Die im Konzept enthaltenen Informationen, wie die Funktionen und die Zielgruppen der App sowie die genutzte Plattform wurden Ihnen mit Schreiben vom 25.08.2021 bereits bekanntgegeben. Die Informationen zum Kosten- und Zeitplan stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, so dass ein Zugang zu diesen Informationen nach § 6 Satz 2 IFG zu versagen ist.

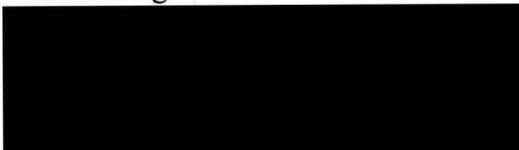
2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Seite 6 von 6

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.